## <u>Verfahrensablauf für die Änderung eines Flächenwidmungsplans</u> (Stand April 2022)

- 1. *Grundsatzbeschluss des Gemeinderates* (Beschluss des Planentwurfes) über Einleitung des Verfahrens mit Grundlagenforschung.
- 2. Verständigung der in § 33 Abs. 2 angeführten Stellen durch die Gemeinde und Einräumung einer Frist von mindestens acht Wochen mit Gelegenheit zur Stellungnahme. Dieses Stellungnahmeverfahren einschließlich des Einleitungsbeschlusses durch den Gemeinderat kann zur Gänze entfallen, wenn die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes in Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen örtlichen Entwicklungskonzept sowie mit den einschlägigen Raumordnungsprogrammen erfolgt ("verkürztes Verfahren" gemäß § 36 Abs. 4).
- 3. Vierwöchige Planauflage zur öffentlichen Einsichtnahme an der Amtstafel gemäß § 33 Abs. 3 und nachweisliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümer (Nachweis durch Rsb Brief, Bestätigung mit eigenhändiger Unterschrift, ...) sowie Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde mit der Möglichkeit der Einbringung von Anregungen oder Einwendungen. Die Planauflage ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen (Grundeigentümer, Nachbarn, Anrainer) vor Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden (§ 36 Abs. 4 letzter Satz).
- 4. Sollte sich nach der öffentlichen Planauflage gemäß § 33 Abs. 3 oder nach der Verständigung gemäß § 36 Abs. 4 eine Änderung des Planes ergeben, sind die *von der Planänderung Betroffenen* vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 33 Abs. 4 zu *anzuhören*.
- 5. Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 mit Interessenabwägung und Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen zur Ergänzung der Grundlagenforschung.
- 6. *Vorlage* des beschlossenen Planes *zur Genehmigung* an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde (Abteilung Raumordnung).
- 7. Genehmigung des Planes oder Mitteilung von Versagungsgründen durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde.
- 8. Zweiwöchige Kundmachung an der Amtstafel (§ 34 Abs. 5) nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Bei Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat eine Kundmachung zu unterbleiben.
- 9. Vorlage zur *Verordnungsprüfung* an die Landesregierung nach Kundmachung des genehmigten Planes

Hinweis: Wurde aufgrund der Übereinstimmung der Umwidmung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts (alt) oder dem Detailplan eines Örtlichen Entwicklungskonzepts (nach der mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021 geschaffenen Systematik) das "verkürzte Verfahren" gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 (ohne Stellungnahmeverfahren) durchgeführt und anschließend die Flächenwidmungsplanänderung unmittelbar zur Genehmigung vorgelegt, so ist dennoch auch ein vollständig ausgefülltes Erhebungsblatt dem Verfahrensakt anzuschließen.

Hinweis: Zusätzlich zu den der Landesregierung vorzulegenden analogen Plänen ist ein digitaler Datensatz mit den entsprechenden Planinhalten gemäß der digitalen Datenschnittstelle an die Schnittstelle des Landes Oö. zu übermitteln. Dies hat zweckmäßigerweise im Rahmen der Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu erfolgen.